

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

A. Zielsetzung

Einsparung von Energie

B. Lösung

Förderung von Investitionen, die in besonderem Maße auf die Einsparung von Energie gerichtet sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die den öffentlichen Haushalten entstehenden Kosten werden von der Inanspruchnahme der Begünstigung abhängig sein. Diesen unmittelbaren Kosten steht ein erheblicher gesamtwirtschaftlicher Nutzen aus der Einsparung von Energie gegenüber.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörende Gebäude, die nach dem 31. Dezember 1974 im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen einschließlich der Anlagen zur Wärmeverteilung angeschafft oder hergestellt werden, eine Investitionszulage gewährt; Voraussetzung ist, daß der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat. Satz 1 gilt entsprechend für Regeneratoren und Rekuperatoren zur Wärmerückgewinnung. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht

zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und

2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.“

2. Der bisherige § 4 a wird § 4 b.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 bis 4 a“ durch die Worte „§§ 1 bis 4 b“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulage nach den §§ 1 oder 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1, 4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig. Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt entsprechendes.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 1, 4 und 4 a“ durch die Worte „§§ 1 und 4 bis 4 b“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Worte „von Bescheinigungen nach § 2 und 4 a Abs. 2 Satz 4 sowie Abs. 3“ durch die Worte „von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 a und 4 b Abs. 2 Satz 4 sowie Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1974

Wegner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Energieeinsparung ist es erforderlich, Investitionen, die in besonderem Maße auf die Einsparung von Energie gerichtet sind, verstärkt zu fördern. Diesem Ziel dient der Gesetzentwurf, der eine Investitionszulage von 7,5 v. H. für derartige Investitionen vorsieht.

Angesichts der vielfältigen, in ihren Auswirkungen aber sehr unterschiedlichen Möglichkeiten zur rationelleren Energieverwendung können für die vorge-

sehene Begünstigung nur diejenigen Investitionen in Betracht kommen, die in beachtlichem Maße zu einer Energieeinsparung führen. Die dafür nach dem derzeitigen Stand der Technik geeigneten und steuerlich abgrenzbaren Vorhaben sind im Gesetzentwurf abschließend aufgeführt. Die besondere Eignung zur Energieeinsparung im Einzelfall soll durch eine Bestätigung des Bundesministers für Wirtschaft bescheinigt werden.